

§ 11 Widerrufsbelehrung für Verbraucher

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Der Kunde hat das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um das Widerrufsrecht auszuüben, muss der Kunde der (DVQW0& Mergenthaler Allee 15-21, 65760 Eschborn, Tel:01805-588757*, Fax:01805-588747, Mail:service@premium-service.com mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder eine E-Mail), über den Entschluss diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Der Kunde kann dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass der Kunde die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absendet.

Folgen des Widerrufs:

Wenn der Kunde diesen Vertrag widerruft, hat die (DVQW0& alle Zahlungen, welche vom Kunden erhalten wurden, unverzüglich und spätestens binnen zwanzig Tagen ab dem Tag, an dem die Mitteilung über den Widerruf dieses Vertrags eingegangen ist, zurückzuzahlen. Für diese Rückzahlung verwendet die Easynet DMCC dasselbe Zahlungsmittel, das bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt wurde, es sei denn, mit dem Kunden wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem Kunden wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Muster-Widerrufsformular

(Wenn der Kunde den Vertrag widerrufen will, dann muss dieser das nachfolgende Formular ausgefüllt an die Easynet DMCC senden.)

- An Easynet DMCC, Mergenthaler Allee 15-21, 65760 Eschborn, Tel:01805-588757*, Fax:01805-588747, Mail:service@premium-service.com zu richten:
- Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)
- Bestellt am (*)/erhalten am (*)
- Name des/der Verbraucher(s)
- Anschrift des/der Verbraucher(s)
- Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)
- Datum

(*) Unzutreffendes streichen.

§ 12 Änderungen der AGB

Geltendes Recht, Gerichtsstand,

Parteiwechsel

1. Die Easynet DMCC behält sich vor, diese AGB im Falle einer Änderung der Gesetzeslage zu ändern, soweit nicht die vertragswesentlichen Bestandteile der §§ 2, 4 und 5 dieser AGB betroffen sind. Die geänderten Bedingungen werden dem Kunden vier Wochen vor ihrem Inkrafttreten in Textform (§ 126b BGB) übermittelt. Widerspricht der Kunde der Geltung der neuen AGB nicht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der Benachrichtigung, gelten die geänderten AGB als angenommen. Die Easynet DMCC wird dem Kunden in der Benachrichtigung, welche die geänderten Bedingungen enthält, auf die Bedeutung dieser Zweiwochenfrist noch einmal ausdrücklich hinweisen.

2 Für die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der (DVQHW0& und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des deutschen Kollisionsrechts.

Die (DVQHW0& ist berechtigt, durch einseitige, dem Kunden zuzustellende, Erklärung in Schrift- oder Textform einen Dritten an ihrer Stelle in die sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten eintreten zu lassen. In diesem Fall ist der Kunde berechtigt, sich von dem Vertrag durch unverzügliche fristlose Kündigung zu lösen.

Soweit der Vertragspartner Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird als Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag vereinbart.

Stand: April 2019

Unternehmeridentität, ladungsfähige Anschrift, zugleich Anschrift für Rückfragen: (DVQHW0& , Mergenthaler Allee 15-21, 65760 Eschborn
Gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Kemal Can

Teil B Verkaufsgegenstand, Auszüge Gesellschaftsvertrag**§ 1 Kaufgegenstand**

Dem Kunden werden im Rahmen dieses Servicevertrages ausschließlich Anteile an GbRs verkauft. Den Namen der monatlich verkauften GbRs (Teil A § 2) sowie alle weiteren Informationen, die erst zum Verkaufszeitpunkt feststehen, erfährt der Kunde über die Easynet DMCC im Rahmen des geschlossenen Servicevertrages.

§ 2 Gesellschafter, Anteilsgewichtung

Gesellschafter sind die Verwalterin mit einem Gesellschaftsanteil und die Investorin mit 149 Anteilen.

§ 3 Dauer der GbR

Unbeschadet sonstiger Beendigungsgründe wird die GbR für die Dauer von sechs Wochen geschlossen.

§ 4 Gesellschaftsziel

Wesentliches Ziel der GbR ist,

- a. durch Bündelung der Nachfrage mit dem Gesellschaftsvermögen für die GbR und/oder die einzelnen Gesellschafter kurzfristige Einkaufs- und Genussvorteile zu verschaffen,
- b. den Aufwand für die Geschäftsführung, insbesondere durch Verwendung von IT-Steuerungselementen, möglichst gering zu halten.

Um die Ziele der GbR zu erreichen, wird die Geschäftsführung der GbR für die Gesellschafter zur gesamten Hand Produkte aus dem Bereich Lifestyle, Lotteriespiel, Medien oder Shopping erwerben.

Die Investorin erbringt als Gesellschaftsbeitrag einen noch zu vereinbarenden Geldbetrag. In keinem Fall übereignet sie eingebrachte Wertpapiere in das Gesellschaftsvermögen.

Die Verwalterin übernimmt zur Erreichung des Gesellschaftszwecks die Geschäftsführung und Vertretung und stellt die Investorin insoweit von jeglichen Rechten und Pflichten frei. Die Investorin ist auch mit der Beauftragung von Dritten für die Durchführung der Verwaltungsaufgaben durch die Verwalterin einverstanden.

§ 5 Einmalige Übertragung von Gesellschaftsanteilen

1. Die Investorin ist berechtigt, ihren Gesellschaftsanteil nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften insgesamt oder in bis zu 149 Teilen an Dritte zu übertragen.

2. Für den Fall der erstmaligen Veräußerung bzw. Abtretung eines durch die Teilung des Gesellschaftsanteils der Investorin entstandenen Gesellschaftsanteils und die dadurch bedingte Neuaufnahme von Gesellschaftern erteilen die Gesellschafter bereits jetzt ihre Zustimmung zur Anteilsübertragung. Alle späteren Verfügungen über die ursprünglich durch die Teilung und Übertragung nach § 5 Abs. 1 dieses Vertrages entstandenen Gesellschaftsanteile bedürfen der vorherigen Zustimmung aller anderen Gesellschafter.

3. Sollte die Investorin ihren gesamten Gesellschaftsanteil übertragen, so erklären sich die Gesellschafter ausdrücklich einverstanden mit dem vollständigen Ausscheiden der Investorin aus der GbR.

Die Investorin hat jedwede Übertragung ihres Gesellschaftsanteils oder Teilen davon zu dokumentieren und der Verwalterin anzuzeigen. Sie ist verpflichtet, der Verwalterin den Erwerber ihres insoweit übertragenen Gesellschaftsanteils mitzuteilen.

§ 6 Geschäftsführung, Haftungsbeschränkung

1. Die GbR überträgt der Verwalterin die alleinige Geschäftsführung. Die Investorin und ihre Rechtsnachfolger sind von der Geschäftsführung ausgeschlossen. Die Verwalterin ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

2. Die Gesellschafter verpflichten sich, für die GbR nur und ausschließlich Geschäfte abzuschließen, die auf die Haftung des Gesellschaftsvermögens beschränkt sind. Ferner verpflichten sie sich, in jedem Vertrag mit Geschäftspartnern der GbR eine schriftliche Regelung zur Haftungsbeschränkung auf das Gesellschaftsvermögen aufzunehmen.

3. Ansprüche der GbR aus unvollkommenen Verbindlichkeiten können auch die nicht zur Geschäftsführung befugten Gesellschafter im Namen der GbR gegenüber Dritten geltend machen, wenn die Verwalterin diese Ansprüche trotz Auflösung der GbR und schriftlicher Aufforderung nicht für die GbR einzieht. Das Recht zur Notgeschäftsführung bleibt unbenommen.

§ 7 Gesellschafterversammlung

Die Investorin und die Verwalterin verzichten wechselseitig auf die Durchführung von Gesellschafterversammlungen. Eine Gesellschafterversammlung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes einberufen werden.

§ 8 Kontrollrechte der Gesellschafter

1. Die Gesellschafter verzichten gegenüber der GbR auf ihr Recht auf Einsichtnahme in die Geschäftsbücher, Geschäftsunterlagen und sonstige Papiere der GbR.

2. Die Investorin und ihre Rechtsnachfolger verzichten auf ihr Recht auf Anfertigung einer Übersicht über den Stand des Gesellschaftsvermögens.

3. Die Verzichte gemäß Ziff. 1 und 2 gelten nur, soweit kein objektiver Grund zur Annahme unredlicher Geschäftsführung besteht. Für das Vorliegen von Tatsachen, die die Annahme unredlicher Geschäftsführung nahelegen, ist der sich auf das Kontrollrecht berufende Gesellschafter darlegungs- und beweisbelastet.

4. Soweit das Gesellschaftsvermögen nicht das von der Investorin eingebrachte Kapital übersteigt, verzichtet die Investorin auch auf ihr Auskunftsrecht gegenüber der Verwalterin.

§ 9 Auflösung und Liquidation der GbR

1. Bei Insolvenz oder Ausschluss eines Gesellschafters sowie bei Kündigung der GbR durch einen Gesellschafter wird die GbR nicht aufgelöst, sondern nach Ausscheiden des betroffenen Gesellschafters von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt.

2. Die Gesellschafter verzichten auf ihr Recht zur Kündigung der GbR für den Zeitraum von sechs Wochen ab Abschluss des Gesellschaftsvertrags. Nach dem Abschluss dieses Gesellschaftsvertrages eintretende Gesellschafter verzichten für den Zeitraum von sechs Wochen ab Abschluss des Übernahmevertrags über den Gesellschaftsanteil auf ihr Recht auf Kündigung der GbR. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

3. Die GbR löst sich - unbeschadet gesetzlicher Regelungen- auf, wenn die Investorin keine Gesellschaftsanteile mehr hält oder der vereinbarte Auflösungszeitpunkt erreicht ist.

Nach der Auflösung der GbR verbleibt die Geschäftsführung ausschließlich bei der Verwalterin. Andere Gesellschafter sind auch im Fall der Auflösung der GbR von der Geschäftsführung ausdrücklich ausgeschlossen.

Zum Zwecke der Auseinandersetzung erstellt die Verwalterin alsbald nach Auflösung der GbR eine Auflistung über den Bestand des Gesellschaftsvermögens. Noch ausstehende Forderungen gegen Dritte werden durch die Verwalterin im Namen und auf Rechnung der GbR geltend gemacht und Schulden der GbR berichtigt. Die Verwalterin erstellt unverzüglich nach Auflösung der GbR und Berichtigung der Gesellschaftsschulden eine Auseinandersetzungsbilanz über den Bestand des Gesellschaftsvermögens und des sonstigen zum Wert oder Gebrauch überlassenen Vermögens. Sie unterrichtet die übrigen Gesellschafter über den endgültigen Vermögensbestand und verteilt den etwaigen Überschuss an die Gesellschafter entsprechend ihrer Gesellschaftsbeteiligung.

Der Verwalterin bleibt vorbehalten, sich zur Durchführung einiger oder aller Liquidationsaufgaben eines Dritten zu bedienen. Die Gesellschafter sind mit der Beauftragung eines Dritten für die Durchführung einiger oder aller Liquidationsaufgaben durch die Verwalterin einverstanden.

§ 10 Anwendbares Recht

Für die GbR gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des deutschen internationalen Privatrechts.

Teil C: Inhalt und Bedingungen der Schutzbriefleistungen des Bonusleistungsvertrags**§ 1 Vertragspartner**

1. Kunden der Easynet DMCC genießen umfassende Schutzbriefleistungen. Die folgenden Bedingungen gelten für die Inanspruchnahme dieser Leistungen. Der Vertrag wird zwischen dem Kunden als anspruchsberechtigte Person und der Easynet DMCC (Mergenthaler Allee 15-21, 65760 Eschborn, Telefon, Telefax, Email) geschlossen (Bonusleistungsvertrag). Verantwortlich für die Erbringung der Leistungen ist die Easynet DMCC. Diese bedient sich zur Leistungserbringung jeweilig Kooperationspartnern, Erfüllungsgehilfen und Versicherern.

2. Versicherer für Leistungen gemäß Teil C § 4 Ziffer 1. ist die ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG (Deutz-Kalker-Straße 46, 50676 Köln), für Leistungen gemäß Teil C § 4 Ziffer 2. sind die ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG sowie die Hanse Merkur Reiseversicherung AG (Siegfried-Wedells-Platz 1, 20354 Hamburg).

§ 2 Vertragsschluss und Vergütung

1. Partner der Easynet DMCC im Rahmen eines Bonusleistungsvertrags kann jede geschäftsfähige natürliche oder juristische Person sein. Hierzu ist ein Serviceantrag in mündlicher Form bzw. Textform auf Abschluss eines Bonusleistungsvertrags an die Easynet DMCC zu richten, gegebenenfalls unter Zuhilfenahme von gängigen Fernkommunikationsmitteln. Die Annahme des Angebots durch die Easynet DMCC erfolgt mit Zusendung der Vertragsunterlagen in Textform (vgl. Teil A § 3).

2. Als Voraussetzung für den Abschluss des Bonusleistungsvertrags gilt, dass der Kunde

2.1. vollumfänglich geschäftsfähig ist und

2.2. sich der Hauptwohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland befindetet.

3. Zur Höhe der Vergütung, Fälligkeit und Zahlungsweise wird auf Teil A § 6 dieser AGB verwiesen.

§ 3 Easynet DMCC ServiceCenter

Das Easynet DMCC ServiceCenter als universeller Ansprechpartner ist unter folgenden Kontaktdaten 24 Stunden am Tag für den Kunden erreichbar:

Post: Mergenthaler Allee 15-21, 65760 Eschborn

Telefon: **01805-588757***

Mail: service@premium-service.com

§ 4 Inhalt des Bonusleistungsvertrags

Der Bonusleistungsvertrag bietet Leistungen unter folgenden Bedingungen:

1. Leistungsinhalt Haushalts-Schutz:

Der Haushalts-Schutz ist eine Kombination aus Service-, Rabatt- und versicherungsartigen Leistungen.

1.1. Rabattleistungen

Der Haushalts-Schutz-Kunde erhält 25 % Rabatt auf Elektrogeräte-Reparaturen. Voraussetzung dafür ist, dass die Reparatur im Easynet DMCC ServiceCenter angemeldet wird. Die Easynet DMCC nennt anschließend einen Reparaturservice, der die Reparatur ausführt. Um den Reparatur-Rabatt in Anspruch nehmen zu können, muss der Kunde die auf seinen Namen ausgestellte Original-Reparaturrechnung im Easynet DMCC ServiceCenter einsenden. 25 % des Rechnungsbetrages, maximal jedoch 300,— € pro Jahr, werden dem Kunden innerhalb von vier Wochen erstattet.

Tankrabatt 5%

Der Kunde kann seine Tank-Quittungen gesammelt in Kopie von einem Kalenderjahr – ab Gültigkeit des Easynet DMCC Vertrages - bis zum 15.02. des darauffolgenden Jahres an das Easynet DMCC ServiceCenter senden. Erst nach diesem Einsendeschluss werden 5 % auf den Kraftstoff-Einkauf (ausschließlich Kraftstoffe, keine Lebensmittel, Tabakwaren, etc.) zurückerstattet, maximal 30,- EUR pro Jahr.

Eingereichte Quittungen werden von der Easynet DMCC nach Auszahlung der Rückvergütung vernichtet und werden nicht an den Kunden zurückgeschickt.

1.2. Versicherungsartige Leistungen

Der Haushalts-Schutz-Kunde erhält organisatorische und finanzielle Hilfe bei Notfall- Reparaturen an seinem Haus oder seiner Wohnung. Die Dienste können telefonisch 24 Stunden, 365 Tage im Jahr in Anspruch genommen werden. Träger des versicherten Risikos bei den Versicherungsleistungen sind die Versicherer. Die nachfolgenden Produktinformationen stellen einen Überblick über die Inhalte des Haushalts-Schutzes dar. Maßgeblich für die Vertragserfüllung sind die dem Gruppenversicherungsvertrag zugrunde liegenden allgemeinen Versicherungsbedingungen. Diese können kostenfrei im Easynet DMCC ServiceCenter per E-Mail oder telefonisch abgerufen werden.

1.3. Notfall-Telefon

Voraussetzung für den versicherten Anspruch auf die Leistungen 1.6.1. bis 1.6.13 ist die Organisation der Hilfeleistung durch den Versicherer. Das Notfall-Telefon der Easynet DMCC steht hierfür an allen Tagen des Jahres rund um die Uhr unter folgender Nummer zur Verfügung:

01805-588717*

1.4. Versicherungsfall, versicherte Personen

1.4.1. Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung des Anspruchs auf Beistandsleistungen des Versicherers gemäß 1.6.1. bis 1.6.13 vorliegen und der Anspruch auf Beistandsleistungen durch eine versicherte Person beim Notfall-Telefon tatsächlich geltend gemacht wird.

1.4.2. Versicherungsschutz besteht für einen Kunden der Easynet DMCC mit einem gültigen Easynet DMCC Haushalts-Schutz sowie für die Personen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben. Alle für den Easynet DMCC Kunden betroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß für den vorgenannten Personenkreis, soweit nichts anderes vereinbart ist.

1.5. Versicherungsort (versicherte Wohnung)

1.5.1. Der Versicherungsschutz gilt für die im Versicherungsschein bezeichnete Wohnung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland - bei Einfamilienhäusern einschließlich einer Einliegerwohnung, sofern für diese kein separater Hauseingang existiert - des Versicherungsnehmers einschließlich zugehöriger Balkone, Loggien, Dachterrassen, Keller- und Speicherräume sowie Garagen (nicht: Stellplätze innerhalb von Sammelgaragen).

Hinsichtlich des Anspruchs auf Entfernung von Wespen- und Hornissennestern sowie Bienenstöcken (1.6.9.) besteht auch Versicherungsschutz, wenn

- von einem Teil der Außenfassade sowie
- von einem Gartenhaus oder Schuppen auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, durch Wespen-/Hornissennester oder Bienenstöcke eine Beeinträchtigung des Versicherungsortes ausgeht.

1.5.2. Zieht der Kunde um, geht der Versicherungsschutz auf die neue Wohnung über, es sei denn, diese liegt nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. In diesem Fall endet der Haus- und Wohnungsschutzbrief mit dem Umzug.

1.6. Versicherungsleistungen

1.6.1. Garantieverlängerung

Bei Registrierung bestimmter Neugeräte innerhalb von 90 Tagen nach Kaufdatum bei der Easynet DMCC erhält der Kunde über die vom Hersteller des versicherten Gerätes gewährte Garantie hinaus, einen zusätzlichen Schutz von 24 Monaten. Die verlängerte Garantie umfasst eine Vielzahl von elektronischen Haushaltsgeräten (weiße Ware) und Unterhaltungselektronik (braune Ware). Damit die o. g. Sachen eine Garantieverlängerung erhalten, muss

1. der Artikel in Deutschland gekauft worden sein und
2. eine Registrierung des Gerätes innerhalb von 90 Tagen nach Kaufdatum per E-Mail an: service@premium-service.com erfolgen. Das entsprechende Registrierungsformular kann im Easynet DMCC ServiceCenter telefonisch unter Telefonnummer, eMail angefordert werden. Es gelten die Bedingungen zu der Haushalts-Schutz-Garantieverlängerung, diese, wie auch die Liste der registrierfähigen Geräte, können telefonisch unter **01805-588757*** oder **service@premium-service.com** angefordert werden und sind online einsehbar unter: www.bonusvorteil.com

1.6.2. Schlüsseldienst im Notfall

- Der Versicherer organisiert das Öffnen der Wohnungstür durch eine Fachfirma (Schlüsseldienst), wenn der Kunde nicht in die versicherte Wohnung gelangen kann, weil der Schlüssel für die Wohnungstür abhandengekommen oder abgebrochen ist oder weil der Kunde sich versehentlich ausgesperrt hat. Teil C § 4 Ziffer 1.5. dieses AGB-Teils gilt entsprechend.
- Der Versicherer übernimmt die Kosten für das Öffnen der Wohnungstür durch den Schlüsseldienst sowie die Kosten für ein provisorisches Schloss, wenn das Türschloss durch das Öffnen der Tür funktionsunfähig werden sollte, insgesamt jedoch maximal 150,- € je Versicherungsfall. Teil C § 4 Ziffer 1.5. dieses AGB-Teils gilt entsprechend.

1.6.3. Rohrreinigungsservice im Notfall

- Der Versicherer organisiert den Einsatz einer Rohrreinigungsfirma, wenn in der versicherten Wohnung Abflussrohre von Bade- oder Duschwannen, Wasch- oder Spülbecken, WC, Urinalen, Bidets oder Bodenabläufen verstopft sind.
- Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Behebung der Rohrverstopfung einschließlich notwendiger Ersatzteile, maximal jedoch 500,- € je Versicherungsfall.

1.6.4. Sanitärinstallateur-Service im Notfall

Der Versicherer organisiert den Einsatz eines Sanitärinstallateurbetriebes, wenn

- aufgrund eines Defektes an einer Armatur, an einem Boiler, WC oder Urinal (inklusive WC- und Urinalspülung) oder am Haupthahn der versicherten Wohnung das Kalt- oder Warmwasser nicht mehr abgestellt werden kann;
- aufgrund eines Defektes an einer Armatur, an einem Boiler, WC oder Urinal (inklusive WC- und Urinalspülung) oder am Haupthahn der versicherten Wohnung die Kalt- oder Warmwasserversorgung unterbrochen ist.

Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Behebung des Defektes einschließlich notwendiger Ersatzteile, maximal jedoch 500,- € je Versicherungsfall.

Der Versicherer erbringt keine Leistungen

- für den Austausch defekter Dichtungen und verkalkter Bestandteile oder von Zubehör von Armaturen und Boilern;
- für die ordentliche Instandhaltung bzw. Wartung der Sanitärinstallation in der versicherten Wohnung.

1.6.5. Elektroinstallateur-Service im Notfall

- Bei Defekten an der Elektroinstallation der versicherten Wohnung organisiert der Versicherer den Einsatz eines Elektroinstallateurbetriebes.
- Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Behebung des Defektes einschließlich notwendiger Ersatzteile, maximal jedoch 500,- € je Versicherungsfall.

Der Versicherer erbringt keine Leistungen

- für die Behebung von Defekten an elektrischen und elektronischen Geräten, wie z. B. Waschmaschinen, Trocknern, Geschirrspülmaschinen, Herden sowie Backöfen einschließlich Dunstabzugshauben, Heizkesseln, Heizungssteuerungsanlagen, Kühlschränken, Tiefkühlgeräten, Lampen einschließlich Leuchtmitteln, Computern, Telefonanlagen, Fernsehgeräten, Stereoanlagen, Video- und DVD-Playern und allen Haushaltskleingeräten sowie an Stromverbrauchszählern.

1.6.6. Heizungsinstallateur-Service im Notfall

Der Versicherer organisiert den Einsatz eines Heizungsinstallateurbetriebes, wenn

- Heizkörper in der versicherten Wohnung wegen Defekten an zugehörigen Thermostatventilen nicht in Betrieb genommen werden können;
- aufgrund eines Bruchschadens oder Undichtigkeit Heizkörper in der versicherten Wohnung repariert oder ersetzt werden müssen.

Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Behebung des Defektes, einschließlich notwendiger Ersatzteile, maximal jedoch 500,- € je Versicherungsfall.

Der Versicherer erbringt keine Leistungen

- für die Behebung von Defekten an Heizkesseln, Brennern, Tanks und Heizungsrohren;
- für die Behebung von Schäden durch Korrosion.

1.6.7. Notheizung

- Der Versicherer stellt maximal drei elektrische Leih-Heizgeräte zur Verfügung, wenn während der Heizperiode die Heizungsanlage in der versicherten Wohnung unvorhergesehen ausfällt und eine Abhilfe durch den Heizungsinstallateur-Service im Notfall (g) nicht möglich ist.

- Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Bereitstellung der Leih-Heizgeräte, maximal jedoch 500,- € je Versicherungsfall. Nicht ersetzt werden zusätzliche Stromkosten, die durch den Einsatz der Leih-Heizgeräte entstehen.

1.6.8. Schädlingsbekämpfung

- Bei Befall der versicherten Wohnung durch Schädlinge, der aufgrund seines Ausmaßes nur fachmännisch beseitigt werden kann, organisiert der Versicherer die Schädlingsbekämpfung durch eine Fachfirma.

- Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Schädlingsbekämpfung, maximal jedoch 500,- € je Versicherungsfall.

- Als Schädlinge gelten ausschließlich Schaben (z. B. Kakerlaken), Ratten, Mäuse, Motten, Ameisen und Silberfischchen.

1.6.9. Entfernung von Wespen- und Hornissennestern sowie Bienenstöcken.

Der Versicherer organisiert die fachmännische Entfernung bzw. Umsiedlung von Wespen- und Hornissennestern sowie Bienenstöcken, die sich im Bereich der versicherten Wohnung befinden.

Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Entfernung bzw. Umsiedlung des Wespen- oder Hornissennests oder Bienenstocks, maximal jedoch 500,- € je Versicherungsfall.

Der Versicherer erbringt keine Leistungen, wenn

- sich das Wespen- oder Hornissennest oder der Bienenstock in einem räumlichen Bereich befindet, der nicht der versicherten Wohnung zugeordnet werden kann;

- die Entfernung bzw. Umsiedlung des Wespen- oder Hornissennests oder Bienenstocks aus rechtlichen Gründen, z. B. aus Gründen des Artenschutzes, nicht zulässig ist;

- das Wespen- oder Hornissennest oder der Bienenstock mit Willen des Versicherungsnehmers oder einer anderen versicherten Person in den Bereich der versicherten Wohnung gelangt ist.

1.6.10. Ausfall der Wohnung

Wird das versicherte Objekt durch Feuer-, Elementar- oder Wasserschaden unbenutzbar,

- organisiert der Versicherer eine angemessene Ersatzwohnung (Hotel, Pension, Mietwohnung und dgl.) und übernimmt die Übernachtungskosten bis zu dem Tag, an dem das versicherte Objekt wieder bewohnbar ist, maximal jedoch 500,- € je Versicherungsfall,

- organisiert der Versicherer innerhalb Deutschlands die Betreuung von Kindern unter 16 Jahren, die im Haushalt des Kunden leben, wenn dieser oder eine andere Person zur Betreuung nicht zur Verfügung stehen, so lange bis diese anderweitig, z. B. durch einen Verwandten übernommen werden kann. Die hierdurch entstehenden Kosten werden bis maximal 500,- € je Versicherungsfall übernommen,

- organisiert der Versicherer innerhalb Deutschlands die Unterbringung und Versorgung von Hunden, Katzen, Hamstern, Meerschweinchen und Kaninchen, die im Haushalt des Kunden leben, wenn dieser oder eine andere Person zur Betreuung nicht zur Verfügung stehen. Die Unterbringung erfolgt in einer Tierpension bzw. in einem Tierheim. Voraussetzung ist in jedem Fall, dass die Tiere dem Beauftragten des Versicherers übergeben werden. Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Unterbringung und Versorgung der Tiere bis zu 500,- € je Versicherungsfall,

- organisiert der Versicherer die Einlagerung der Kunden-Möbel und benennt ein geeignetes Speditionsunternehmen. Die Kosten hierfür werden nicht übernommen.

- organisiert der Versicherer die Bewachung und Sicherung des versicherten Objektes. Es wird ein auf Bewachung bzw. Sicherung spezialisiertes Unternehmen beauftragt. Die Kosten für die Bewachung und Sicherung werden nicht übernommen. Der Versicherer erbringt keine Leistungen für Schäden, die bereits vor Vertragsbeginn vorhanden waren oder/und wenn der Kunde nicht der Träger des Risikos sind (Gefahrtragung).

1.6.11. Versuchter oder vollendeter Einbruch

Werden infolge eines versuchten oder vollendeten, polizeilich gemeldeten Einbruchs in das versicherte Objekt Sicherungsmaßnahmen erforderlich, um das versicherte Objekt vor weiteren Schäden zu schützen,

- organisiert der Versicherer die provisorische Sicherung der Wohnungstür durch eine Fachfirma (Schlüsseldienst). Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Sicherung der Wohnungstür durch den Schlüsseldienst sowie die Kosten für ein provisorisches Schloss, wenn das Türschloss durch den versuchten oder vollendeten Einbruch funktionsunfähig wurde, insgesamt jedoch maximal 500,- € je Versicherungsfall,

- organisiert der Versicherer die provisorische Sicherung von Fenstern durch eine Fachfirma (Glasereibetrieb). Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Sicherung der Fenster durch den Glasereibetrieb einschließlich mitgeführter Kleinteile, insgesamt jedoch maximal 500,- € je Versicherungsfall,

- organisiert der Versicherer die Bewachung und Sicherung des versicherten Objektes. Es wird ein auf Bewachung bzw. Sicherung spezialisiertes Unternehmen beauftragt. Die Kosten für die Bewachung und Sicherung werden nicht übernommen. Der Versicherer erbringt

keine Leistungen für Schäden, die bereits vor Vertragsbeginn vorhanden waren oder/und wenn der Kunde nicht der Träger des Risikos sind (Gefahrtragung).

1.6.12. Dachbeschädigungen durch Sturm

Sind durch Sturm ab Windstärke 8 Beschädigungen am Dach des versicherten Objektes eingetreten und besteht die Gefahr, dass dadurch weitere Schäden am versicherten Objekt auftreten können, organisiert der Versicherer die provisorische Sicherung des Daches durch eine Fachfirma und übernimmt die dadurch entstehenden Kosten inklusive mitgeführter Kleinteile, insgesamt jedoch maximal 500,- € je Versicherungsfall.

1.6.13. Datenrettung

Der Versicherer organisiert die Datenrettung von der Festplatte eines privat genutzten PC, wenn

- die Daten nach einem Hardwaredefekt nicht mehr abrufbar sind und gesichert werden müssen,
- ein Datenverlust aufgrund schädlicher Programme (z. B. Viren oder Würmer) eingetreten ist.

Die Datensicherung kann von PCs mit den Betriebssystemen Apple, Linux (Version extend 2 oder höher), Microsoft oder Novell vorgenommen werden. Die Datenrettung erfolgt ausschließlich von Festplatten der Größe 2,5 Zoll und 3,5 Zoll.

Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Datenrettung, maximal jedoch 500,- € je Versicherungsfall.

1.6.14. Allgemeine Leistungsbegrenzungen

Die Übernahme von Kosten durch den Versicherer gemäß 2.6.1 bis 2.6.13 ist auf insgesamt zwei Versicherungsfälle begrenzt, die innerhalb eines Versicherungsjahres beim Notfall-Telefon gemeldet werden. Von dieser Jahreshöchstleistung unberührt bleiben reine Serviceleistungen.

Diese Versicherung gilt subsidiär; ein Anspruch auf die Übernahme der Kosten besteht nicht, wenn der Begünstigte Entschädigung aus einer gleichlaufenden, anderen, eigenen oder fremden Versicherung, die vor oder nach dieser Versicherung abgeschlossen wurde, in Anspruch nehmen kann.

2. Obliegenheiten und Folgen ihrer Nichtbeachtung

2.1. Gegenüber der versicherten Person befreit eine Obliegenheitsverletzung den Versicherer nur dann von der Leistungspflicht, wenn die versicherte Person die Obliegenheitsverletzung selbst begangen oder schuldhaft ermöglicht hat.

2.2. Wird eine dieser Verpflichtungen arglistig verletzt oder wird die Easynet DMCC arglistig über Tatsachen getäuscht, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von erheblicher Bedeutung sind, verliert der Kunde den Portmonee- und Haushalts-Schutz für den geltend gemachten Schaden.

Wird eine dieser Verpflichtungen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von erheblicher Bedeutung ist, vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, können die Leistungen des Portmonee- und Haushalts-Schutzes gekürzt werden, es sei denn der Kunde kann nachweisen, dass die Verletzung der Verpflichtung weder für den Eintritt, Umfang oder die Feststellung des Versicherungsfalls ursächlich war. Bei vorsätzlicher Verletzung behält der Kunde den Versicherungsschutz nur, wenn die Verletzung nicht geeignet war, die Interessen der Easynet DMCC ernsthaft zu beeinträchtigen, oder wenn den Kunden kein erhebliches Verschulden trifft.

3. Einschränkungen des Versicherungsschutzes

3.1. Ausschlüsse:

3.1.1. Versicherungsschutz wird nicht gewährt, wenn der Schaden durch Aufruhr, innere Unruhen, Kriegereignisse, höhere Gewalt, Erdbeben oder Kernenergie unmittelbar oder mittelbar verursacht wurde;

3.1.2. Versicherungsschutz wird nicht gewährt, wenn der Schaden von der versicherten Person vorsätzlich herbeigeführt wurde. Im Fall einer grob fahrlässigen Herbeiführung des Schadens ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt die versicherte Person.

4. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes; Fälligkeit

Versicherung für alle Leistungen des Haushalts-Schutzes: Der Versicherungsschutz beginnt mit Vertragsabschluss.

Der Versicherungsschutz beginnt, wenn die Registrierung durch den Kunden vorgenommen worden ist und durch die Easynet DMCC bestätigt wurde.

Der Versicherungsschutz für alle Versicherungselemente endet bei Kündigung oder Beendigung des Bonusleistungsvertrag.

5 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen

5.1. Soweit die Schadenmeldung und die Anspruchserhebung auf Beistandsleistungen gegenüber dem Versicherer schriftlich geltend gemacht werden soll, ist diese unter Angabe der Daten der versicherten Person an den Versicherer, über das Easynet DMCC Service Center zu zusenden.

5.2. Alle anderen für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen (z.B. Anschriftenänderung, Kündigung) sind ausschließlich schriftlich gegenüber der Easynet DMCC abzugeben.

5.3. Hat die versicherte Person eine Änderung seiner Anschrift der Easynet DMCC nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die der versicherten Person gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Finanzinstitut bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung, welche zu dem Zeitpunkt wirksam wird, in dem diese dem Kunden ohne die Anschriftenänderung bei regelmäßiger Beförderung zugegangen sein würde.

6. Anzuwendendes Recht; Aufsichtsbehörde, zuständiges Gericht

Für die Schutzbriefleistungen gilt deutsches Recht. Die zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn. Bei Beschwerden über die Versicherungsgesellschaft kann der Kunde sich auch an den Versicherungs-Ombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin, wenden.

7. Haftungsausschluss

7.1. Für Schäden, die im Rahmen der Erbringung von Schutzbriefleistungen an anderen Rechtsgütern als dem Leben, Körper oder der Gesundheit entstehen, ist die Haftung ausgeschlossen, soweit die Schäden nicht auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten der Easynet DMCC, eines von deren gesetzlichen Vertretern oder einer von deren Erfüllungsgehilfen beruhen und das Verhalten auch keine Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten ist. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

7.2 Die vorgenannten Haftungsausschlüsse und Beschränkungen gelten außerdem nicht im Fall der Übernahme ausdrücklicher Garantien durch die Easynet DMCC sowie bei Ansprüchen wegen fehlender zugesicherter Eigenschaften.

Stand: April 2019